

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 35 – 11. Juni 2012

Inhalt

Kreis Lippe

- 247 Genehmigungsverfahren nach §§ 4/16/10 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG).
Änderung und Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen durch die Errichtung eines Maststalles mit 1.500 Mastplätzen von bisher 1.939 Mastplätzen auf insgesamt 3.439 Mastplätze im Ausbaustand, in Extertäl.

Stadt Bad Salzuflen

- 248 Schiedsamt
249 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I „Hoffmannstraße, nördlicher Teil“, Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar - Satzungsbeschluss

Stadt Barntrop

- 250 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Barntrop für das Haushaltsjahr 2012
251 Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Barntrop gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998
252 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch – BauGB – im Rahmen der Vorbereitungen für die Sanierungsgebiete „Barntrop-Zentrum“ und „Ortskern Sonneborn“ gemäß § 142 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Stadt Detmold

- 253 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-66B „Arminstraße West“, Neuaufstellung; Ortsteil: Detmold Nord; Plangebiet: zwischen Eisenbahn, Industriestraße, östlich der Wittekindstraße, Werre, westlich der Thusedstraße
254 Aufstellung des Bebauungsplanes 18-13 „Bent“, 3. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Hiddesen; Änderungsgebiet: Südlich Am Waldsaum, östlich des Bentweges
255 Satzung zur Änderung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 03 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ vom 31.05.2012
256 Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 04 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ vom 31.05.2012
257 Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in den Bereichen 01 und 02 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ vom 31.05.2012

Gemeinde Extertäl

- 258 Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“; Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
259 Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertäl, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“

Stadt Lügde

- 260 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 261 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters
262 Änderung des Bebauungsplanes 01/23 „Kohlbreite Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB
263 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/26 „Südufer – Schiedersee“ gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB
264 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes 06/01 „Die Helle“ der Stadt Schieder-Schwalenberg

Gemeinde Schlangen

- 265 Öffentliche Auslegung des Entwurfs Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Bega

- 266 Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der ev.ref. Kirchengemeinde Bega in Selbeck

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 267 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Kreis Lippe

247 Genehmigungsverfahren nach §§ 4/16/10 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG).

Änderung und Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen durch die Errichtung eines Maststalles mit 1.500 Mastplätzen von bisher 1.939 Mastplätzen auf insgesamt 3.439 Mastplätze im Ausbauzustand, in Extertal.

Der landwirtschaftliche Betrieb Tölle, hier antragsgegenständig vertreten durch Frau Renate Tölle als Antragstellerin, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/10 des BImSchG für die Änderung, Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Betriebsgrundstück, 32699 Extertal, Rickbruch 3, Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstücke 109 und 113. Das Vorhaben umfasst im wesentlichen die Änderung und Erweiterung einer am Standort bereits vorhandenen Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1.939 Mastplätzen durch die Errichtung eines weiteren Stallgebäudes mit 1.500 Mastplätzen auf insgesamt 3.439 Mastplätze.

Für die Einlagerung von Gülle soll ein Güllebehälter mit d = 16 m, h = 6 m und einem Fassungsvermögen von 1.206 m³ in Betonbauweise errichtet werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1 g) in Spalte 1 als Anlage genannt, für deren Änderung ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 18.06.2012 bis einschließlich 17.07.2012 aus:

- bei der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix Fechenbach Straße 5
- bei der Gemeindeverwaltung Extertal, Bürgerservice, 32699 Extertal, Mittelstraße 36.

Der Antrag kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montags bis Donnerstags von 07³⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr
Freitags von 07³⁰ Uhr bis 15¹⁵ Uhr
sowie nach Vereinbarung

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Extertal, Bürgerservice:

Montags:	08 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Dienstags	08 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr
Mittwochs	08 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Donnerstags:	08 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Freitags:	08 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **31.07.2012**) schriftlich bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix Fechenbach-Straße 5 und bei der Gemeindeverwaltung Extertal, 32699 Extertal, Mittelstraße 36, erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den **08.08.2012 ab 10 Uhr** anberaumt. Er wird im Rathaus der Gemeinde Extertal, Ratssaal/Sitzungssaal, 32699 Extertal, Mittelstraße 36, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag an gleicher Stelle ab 09⁰⁰ Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Niehage

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Stadt Bad Salzuflen

Hinweise

248 Schiedsamt

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 Herrn Dr. jur. André Frederik Erpenbach für die Dauer von 5 Jahren zur Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen gewählt.

Die Sprechstunden werden donnerstags in der Zeit von 17.00 – 19.00 Uhr in 32105 Bad Salzuflen, Hermannstraße 32 (Volkshochschule), Raum H 0.6, Tel. 05222/952185, abgehalten.

Bad Salzuflen, den 15. Mai 2012

Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

249 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I „Hoffmannstraße, nördlicher Teil“, Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar - Satzungsbeschluss

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I "Hoffmannstraße, nördlicher Teil", Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar in der Fassung vom 10.04.2012 wird gemäß der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 10.04.2012 wird ebenfalls beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I "Hoffmannstraße, nördlicher Teil", Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I "Hoffmannstraße, nördlicher Teil", in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178B/I „Hoffmannstraße, nördlicher Teil“ wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschten Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

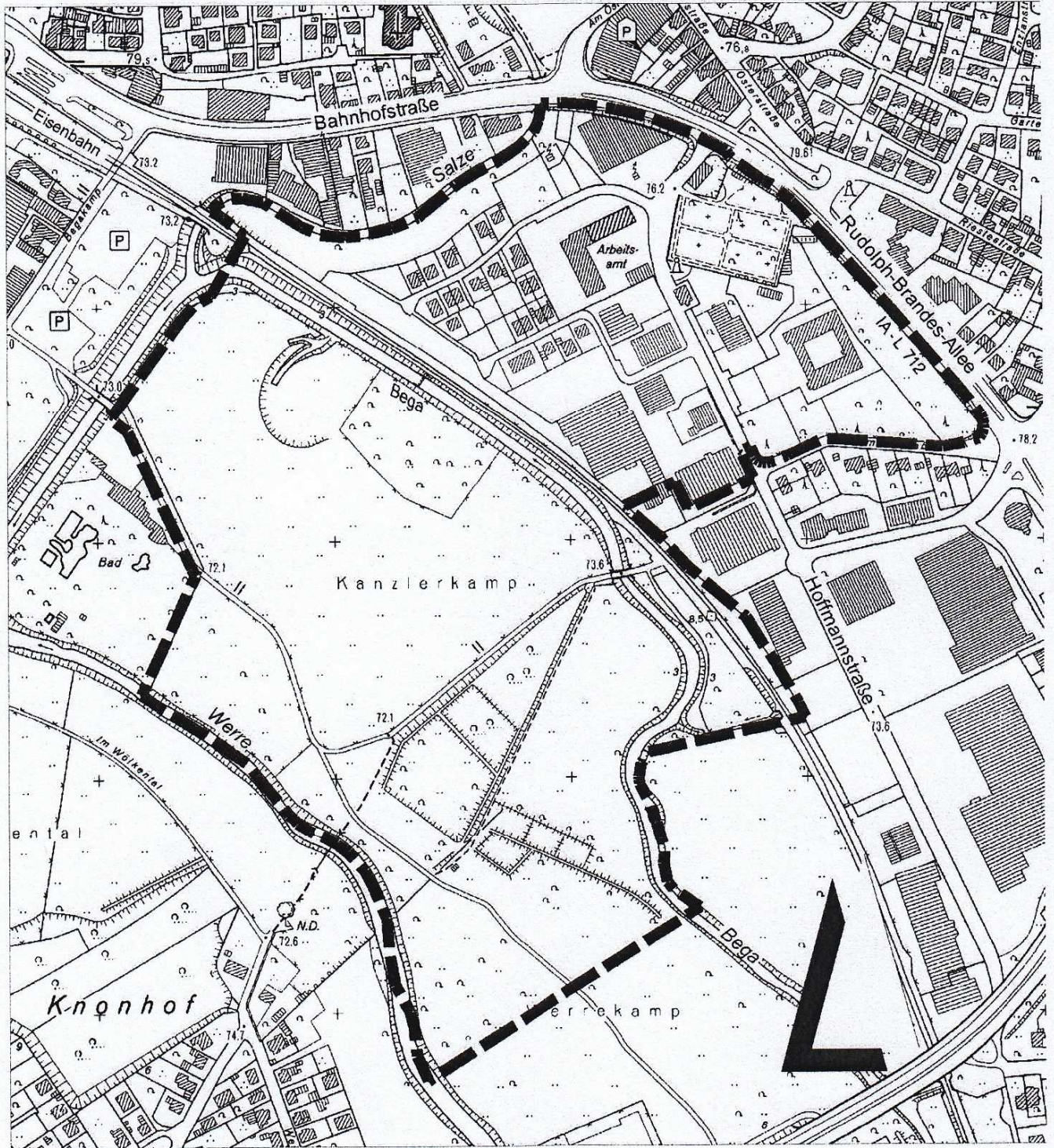
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 25.05.2012

Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012



Räumlicher Geltungsbereich

Stadt Barntrup**250 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2012****1. Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup am 08.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.640.569,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.752.459,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.973.370,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.235.290,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.565.750,00 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.320.050,00 €
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2012 erforderlich ist, wird auf

1.160.450,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.111.890,00 €

festgesetzt.

§ 6

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2012 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	207 v.H.
--	----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	396 v.H.
---	----------

2. Gewerbesteuer:

auf	410 v.H.
-----	----------

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **15.000,00 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des **NKF** sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus **finanzstatistischen Gründen** für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **10.000,00 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **5.000,00 €** betragen.

Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **2.500,00 €**.

§ 9

Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Produkte/Produkteleistungen, mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z.B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)
- der Personalaufwendungen und -auszahlungen
- der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen und -auszahlungen

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit**. Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen und -auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen / Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im **investiven** Teil des Finanzplanes gelten die Veranschlagungen auf den „Produkt- und Auftragskonten“.

§ 10

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, zunächst nicht festgesetzt. Grundsätzlich werden alle Investitionsmaßnahmen ausgewiesen.

§ 11

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk:

Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk:

Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Barntrup mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2012 angezeigt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 16.05.2012 erteilt und das Anzeigeverfahren beendet worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 11.06.2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus, Kämmerei, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, 32683 Barntrup, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.barntrup.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, 21.05.2012

Bürgermeister
(Dahle)

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

251 Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bartrup gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

Für das am 22. April 2012 ausgeschiedene Ratsmitglied, Herrn Pascal Ovenhausen, ist ein Nachfolger für den Rat der Stadt Bartrup zu bestimmen.

Nach der zur letzten Kommunalwahl eingereichten Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist der Reihenfolge nach nächste Bewerber Herr Herbert Stammeier.

Nach § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass Herr Herbert Stammeier als Nachfolger für Herrn Pascal Ovenhausen, mit Wirkung vom 23. Mai 2012 in den Rat der Stadt Bartrup gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Gegen die Feststellung des Nachfolgers kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bartrup, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Bartrup, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bartrup, den 23.05.2012

Der Wahlleiter
für die Wahl der Vertretung und
den Bürgermeister der Stadt Bartrup

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

252 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch – BauGB – im Rahmen der Vorbereitungen für die Sanierungsgebiete „Bartrup-Zentrum“ und „Ortskern Sonneborn“ gemäß § 142 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Der Planungsausschuss der Stadt Bartrup hat am 19.04.2012 die Vorbereitung der Sanierungsgebiete „Bartrup-Zentrum“ und „Ortskern Sonneborn“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Planerische Grundlage für die Festlegung der Sanierungsgebiete ist die Erarbeitung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Bartrup und die Gemeinde Dörentrup in dem die städtebaulichen Missstände aufgezeigt werden. Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die abgegrenzten Bereiche wesentlich zu verbessern.

Die Abgrenzung der Sanierungsgebiete ist dieser Bekanntmachung beigefügt. Kartenmaterial im Maßstab 1 : 2.000 mit den entsprechenden Straßenzügen ist im Bauverwaltungsamt der Stadt Bartrup einzusehen.

Gemäß § 137 BauGB sollen die anstehenden Maßnahmen frühzeitig mit den Eigentümern, Mietern und Pächtern und sonstigen Betroffenen erörtert werden. Die Entwürfe der Gebietsfestlegung werden deshalb in der Zeit vom

18. Juni 2012 bis 31. Juli 2012

im Bauverwaltungsamt der Stadt Bartrup, I. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 20, Mittelstr. 32, 32683 Bartrup, zu folgenden Zeiten ausliegen:

Montags	zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr,
dienstags bis	
donnerstags	zwischen 8.30 Uhr und 15.30 Uhr
sowie	
freitags	zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr.

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch wird die Beteiligung aber auch in einem barrierefrei zugänglichen Raum ermöglicht. Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefon-Nr. 05263/409-165/160 gebeten. Während der öffentlichen Auslegung können die Betroffenen sich über die anstehenden Maßnahmen informieren und auf Wunsch beraten werden. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen und Stellungnahmen zu den Entwürfen an die Stadt Bartrup oder zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt, Zimmer-Nr. 20, vorgebracht werden.

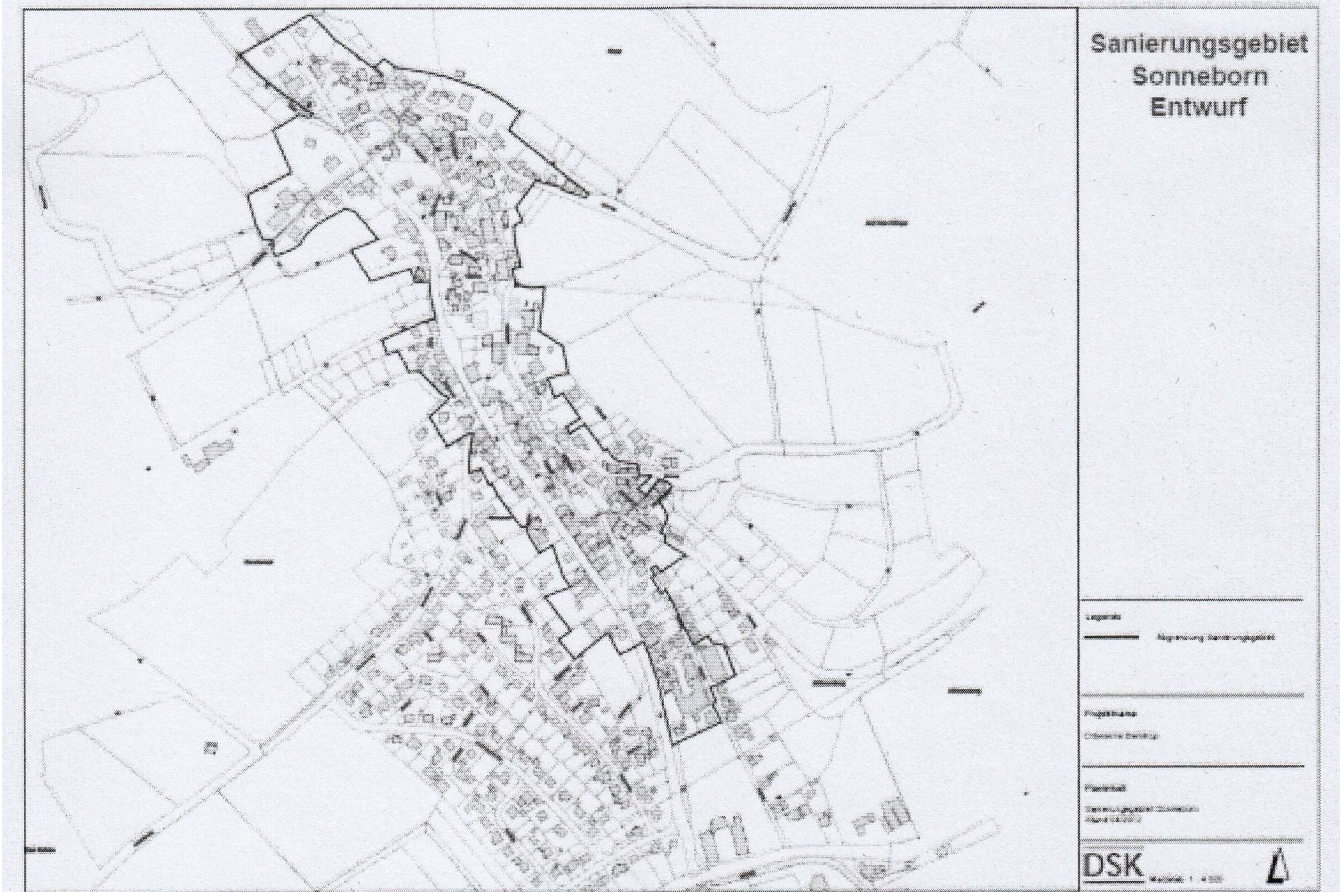
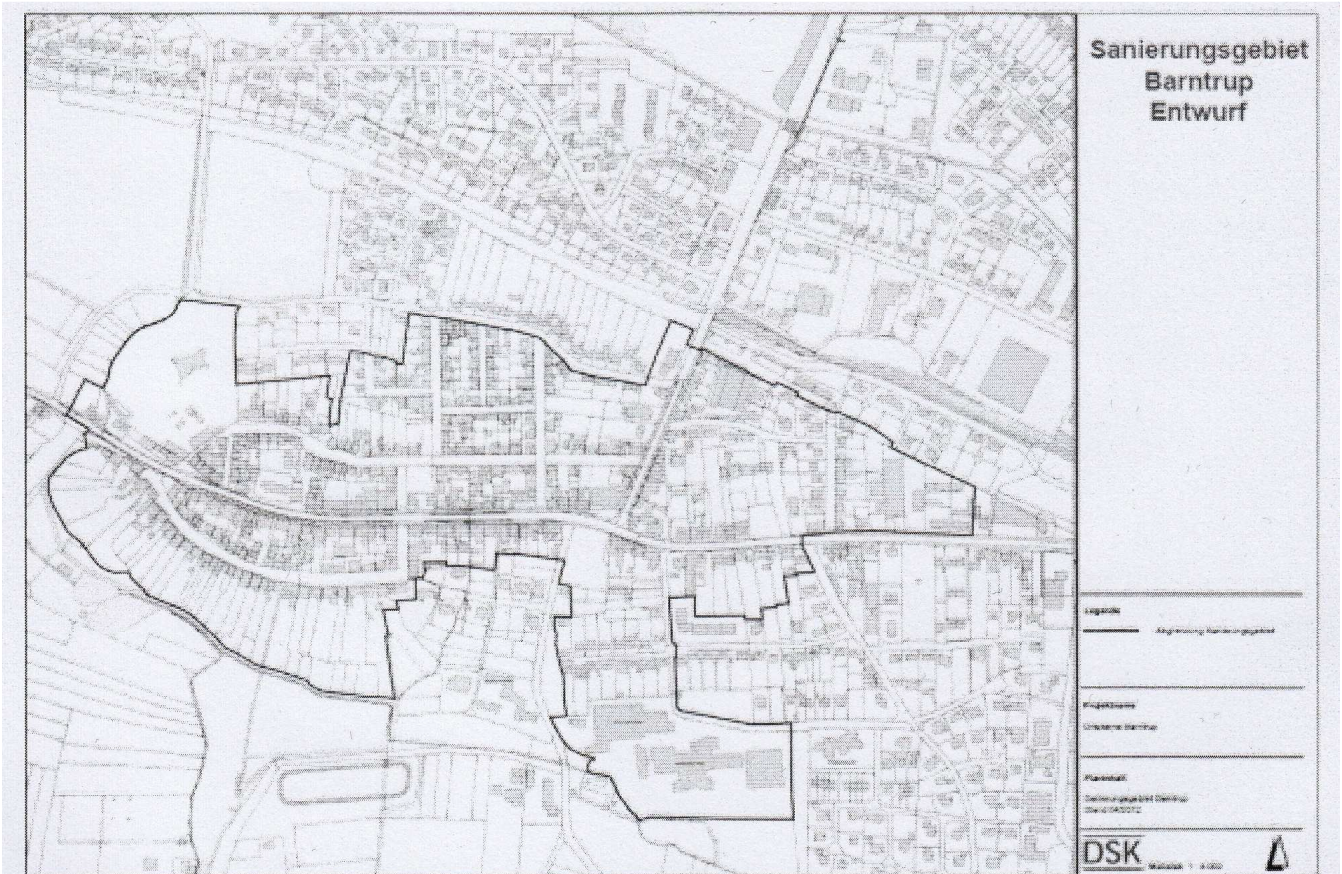
Am 05.07.2012 -18.00 Uhr- ist ein Erörterungstermin in der Aula der Hauptschule Bartrup-Dörentrup vorgesehen, an dem alle Interessierten teilnehmen können.

Bartrup, den 30.05.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012



Stadt Detmold

253 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-66B „Arminstraße West“, Neuaufstellung; Ortsteil: Detmold Nord; Plangebiet: zwischen Eisenbahn, Industriestraße, östlich der Wittekindstraße, Werre, westlich der Thusneldstraße

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **09.05.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Detmold, 22.05.2012

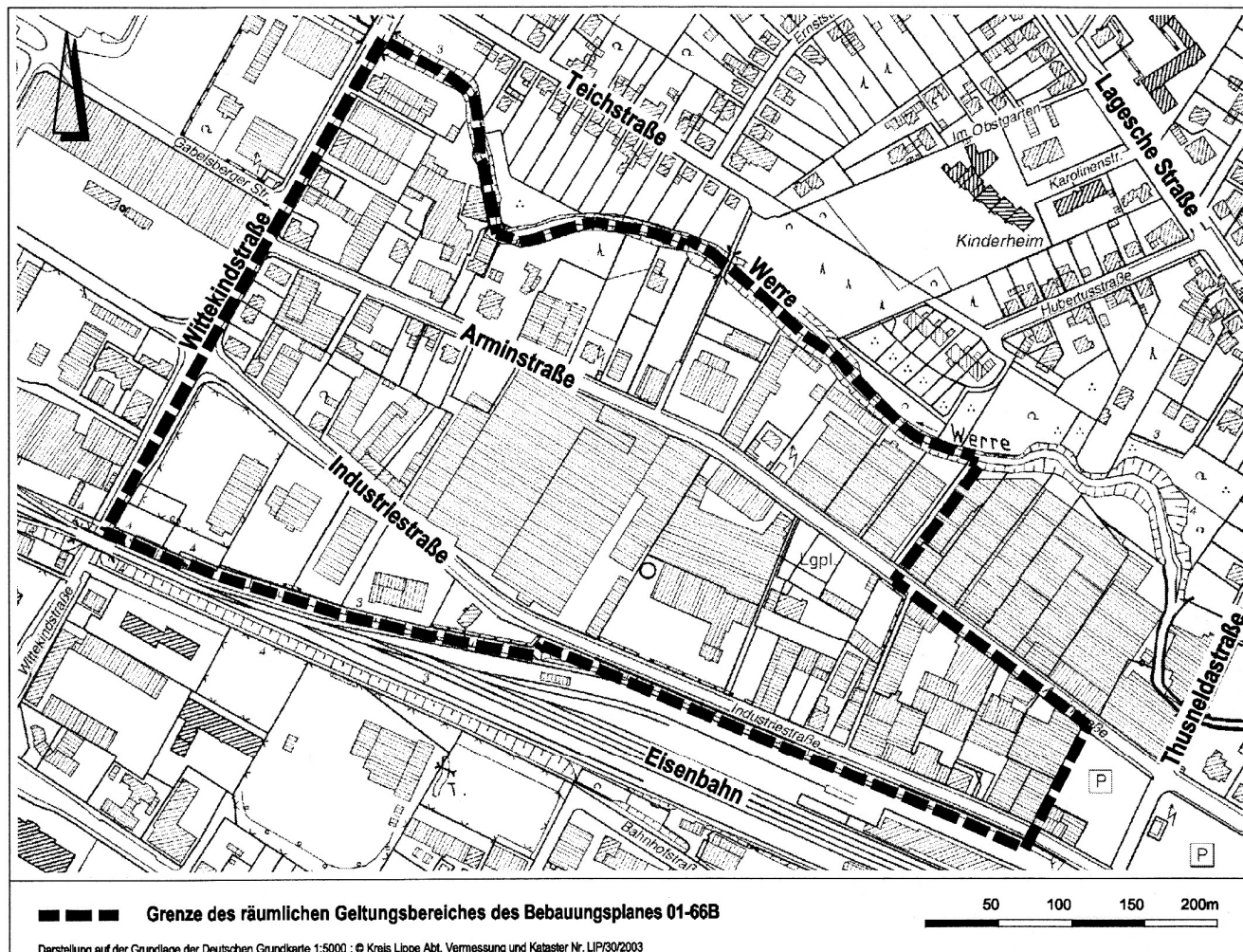
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Bebauungsplan 01-66B „Arminstraße West“, Neuaufstellung

Ortsteil: Detmold Nord

Plangebiet: zwischen Eisenbahn, Industriestraße, östlich der Wittekindstraße, Werre, westlich der Thusneldastraße



254 Aufstellung des Bebauungsplanes 18-13 „Bent“, 3. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Hiddesen; Änderungsgebiet: Südlich Am Waldsaum, östlich des Bentweges

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **09.05.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

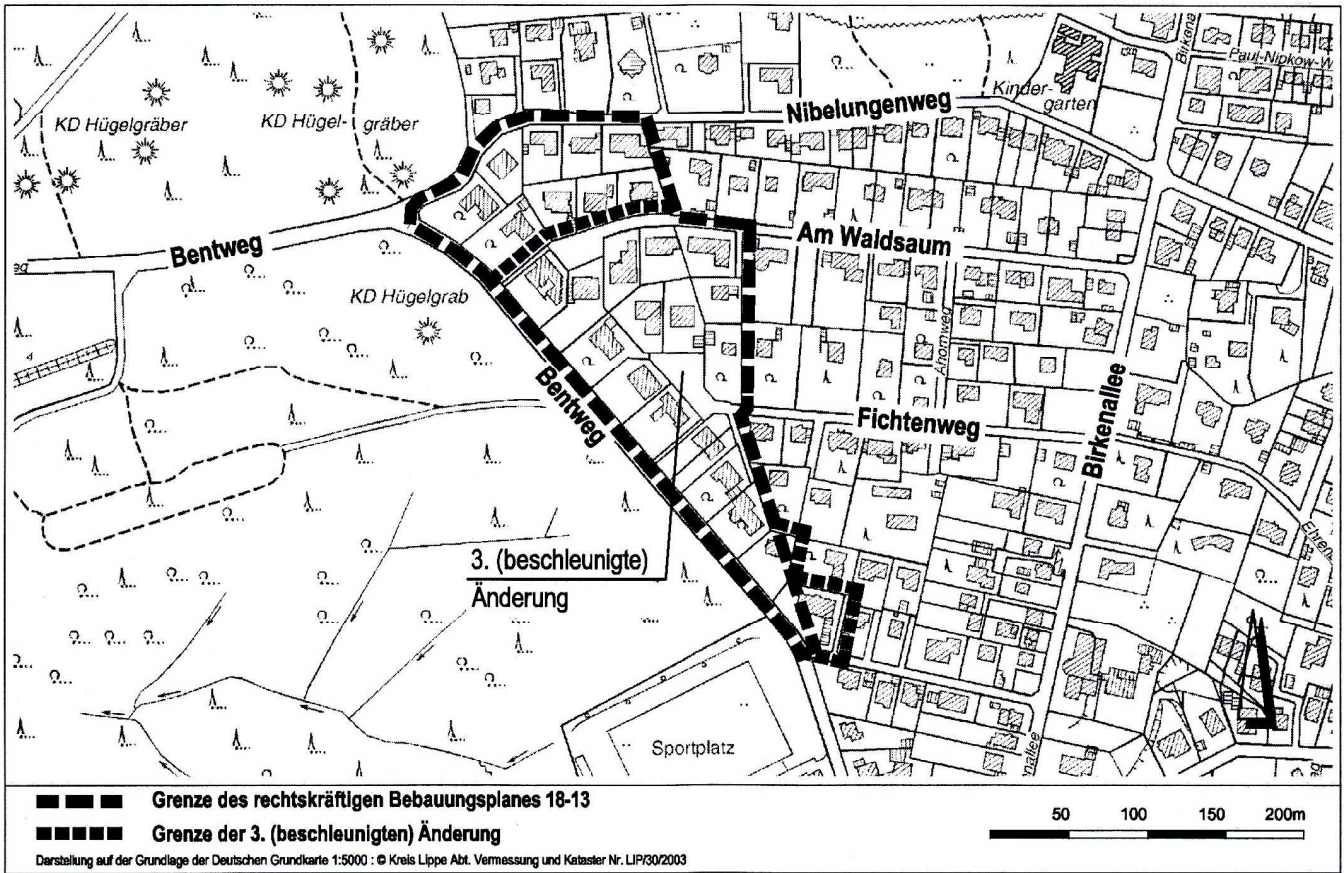
Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Detmold, 31.05.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Bebauungsplan 18-13 „Bent“, 3. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Hiddesen
Änderungsgebiet: Südlich Am Waldsaum, östlich des Bentweges



255 Satzung zur Änderung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 03 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ vom 31.05.2012

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.685), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 24.05.2012 die folgende Satzung beschlossen

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nachstehenden Grundstücke.

	Straße	Hausnummer
Bauabschnitt 1	Werredüker	nur öffentliche Kanalsanierung (außerhalb des FSG)
Bauabschnitt 2	Lagesche Straße	64
	Pinneichenstraße	2 bis 24
	Teichstraße	28, 30, 39, 39a, 41
Bauabschnitt 3	Lagesche Straße	56, 58, 60, 62, 66,
	Lagesche Straße	55, 57, 57a, 59, 61, 63, 63a, 63b, 67, 69, 71, 73, 85
Bauabschnitt 4	Ernststraße	1 bis 24
	Im Obstgarten	1 bis 6
	Karolinenstraße	3 bis 5
	Lagesche Straße	34, 52, 54, 56a, 56b
	Teichstraße	16, 18, 20, 22, 22a, 24, 26
	Teichstraße	17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37
Bauabschnitt 5	Hubertusstraße	1 bis 29
	Lagesche Straße	30, 32, 32a, 32b

siehe anliegenden Plan „Fremdwasserschwerpunktgebiet Quartier Teichstraße“

§ 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist entsprechend der Zuordnung der Grundstücke zu den Bauabschnitten (s. Anlage) spätestens bis zu den nachstehend genannten Zeitpunkten durchzuführen:

Bauabschnitt	Frist
2	31.12.2014
3 und 5	31.12.2015
4	31.12.2016

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 31.05.2012

Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

256 Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 04 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ vom 31.05.2012

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Detmold in der Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in dem Bereich 04 der Stadt Detmold vom 16.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 31.05.2012
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

257 Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in den Bereichen 01 und 02 der Stadt Detmold vom 16.12.2010“ vom 31.05.2012

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Detmold in der Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in den Bereichen 01 und 02 der Stadt Detmold vom 16.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 31.05.2012
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Gemeinde Extertäl

258 **Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“; Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Extertäl hat in seiner Sitzung am 02.05.2012 den Beschluss gefasst, über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, das Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, geht aus der kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/15, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, verfolgt folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung eines Wohngebietes am nord-östlichen Siedlungsrand von Bösingfeld

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2,3 ha.

Es soll gemäß § 4 BauNVO ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, bestehend aus der Planfassung und der der Planfassung beizufügenden Begründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

25.06.2012 bis einschließlich 27.07.2012

im Rathaus drei der Gemeinde Extertäl, Fachbereich „Planen und Bauen“, Mittelstraße 36, 32699 Extertäl, 2. Obergeschoss, Raum 13, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch

07:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

07:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag

07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, bestehend aus der Plankarte, der Begründung und dem Umweltbericht und mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits bestehenden vorliegenden umweltbezogenen Informationen ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“
- Stellungnahmen der Behörden im Zusammenhang der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“
- Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Extertäl, Stand frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Landschaftsplan Nr. 05 des Kreises Lippe „Gemeinde Extertäl“

Während der o. g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertäl, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift/Trotzenburg“, schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auf folgende Bestimmung des § 47 Abs. 2 und 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird ausdrücklich hingewiesen:

„Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.“

GEMEINDE EXTERTÄL

Der Bürgermeister

FB II.1 / Da

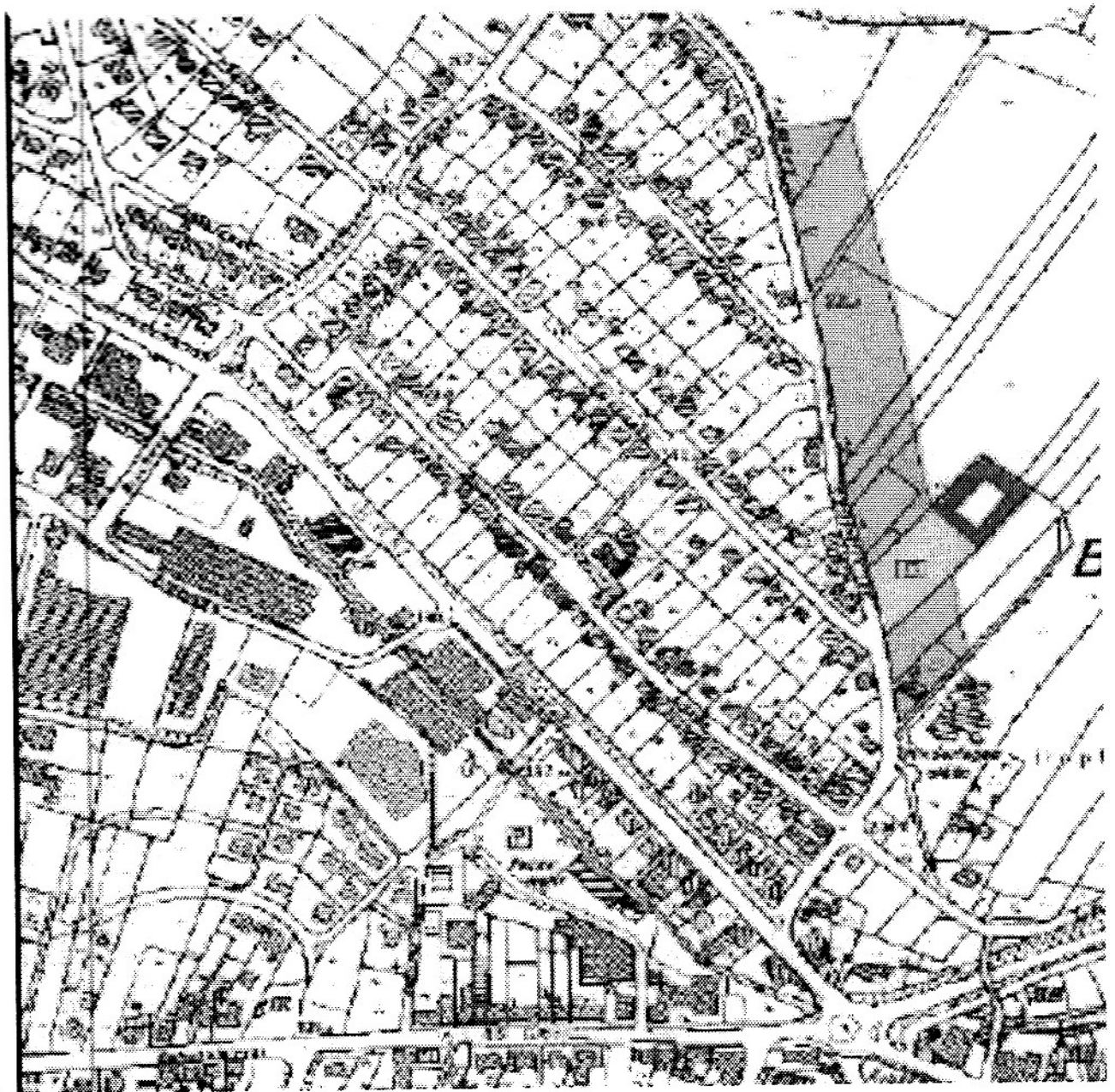
Extertäl, 21.05.2012

gez.

(Hoppenberg)

Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012



259 Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“

Satzungsbeschluss, ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkraftsetzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 19.05.2011 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, gefasst.

Die Bezirksregierung Detmold als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB hat mit Verfügung vom 20.10.2011 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal unter dem Aktenzeichen 35.21.10-507/B: 118 genehmigt (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Damit gilt der Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Der Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“ besteht aus der Planurkunde (Planzeichnung einschließlich Planzeichenerklärung). Dem Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, ist eine Begründung beigelegt. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, wird ein Gewerbegebiet festgesetzt, das einem an Standort ansässigen Gewerbetreibenden Möglichkeiten der baulichen Erweiterung über den Bestandsschutz hinaus ermöglichen soll.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, geht aus der kartografischen Übersicht hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Mit dem Vollzug dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, rechtsverbindlich.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, wird als Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht, in dem der Sachverhalt, dass der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat, öffentlich bekannt gemacht und eine Einsichtnahme der beschlossenen Satzung (Bebauungsplan) gewährleistet wird.

Der Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“, liegt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Extertal, Rathaus drei, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 36, Raum 13, 32699 Extertal, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden seien.
2. Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
3. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Entschädigung von durch die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt, die den Mangel ergibt.

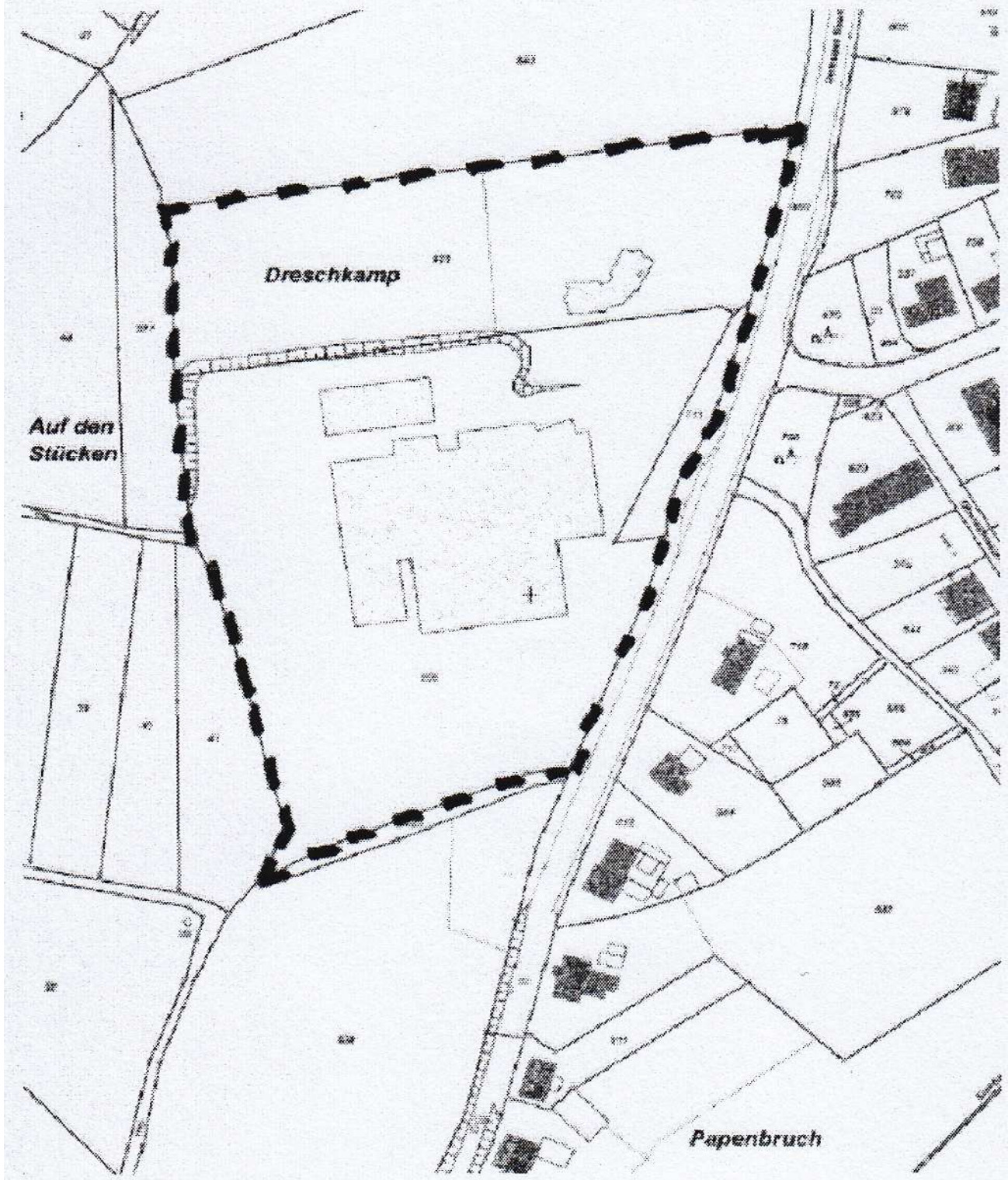
Gemeinde Extertal
Der Bürgermeister
FB II.1/ Da

32699 Extertal, 21.05.2012

gez.
Hans Hoppenberg
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Kartografische Übersicht Bebauungsplan Nr. 01/07 der Gemeinde Extertal, OT Almena, für das Gebiet „Gewerbegebiet Almena I“



Stadt Lügde

260 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde nach § 2 Abs. 1 / § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll eine Änderung der Zweckbestimmung der Verkehrsflächen erfolgen.

Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Rischenau, Flur 2, Flurstück 36 (tlw.) und Flur 3, Flurstück 113 (tlw.) und Flurstück 132.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde einschl. der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

19. Juni 2012 bis 19. Juli 2012

im Fachbereich Planen und Bauen (2. Obergeschoss, Zimmer 24) der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 08/03 ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Während der Auslegungsfrist können zu der Änderung des Bebauungsplanes Stellungnahmen bei der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

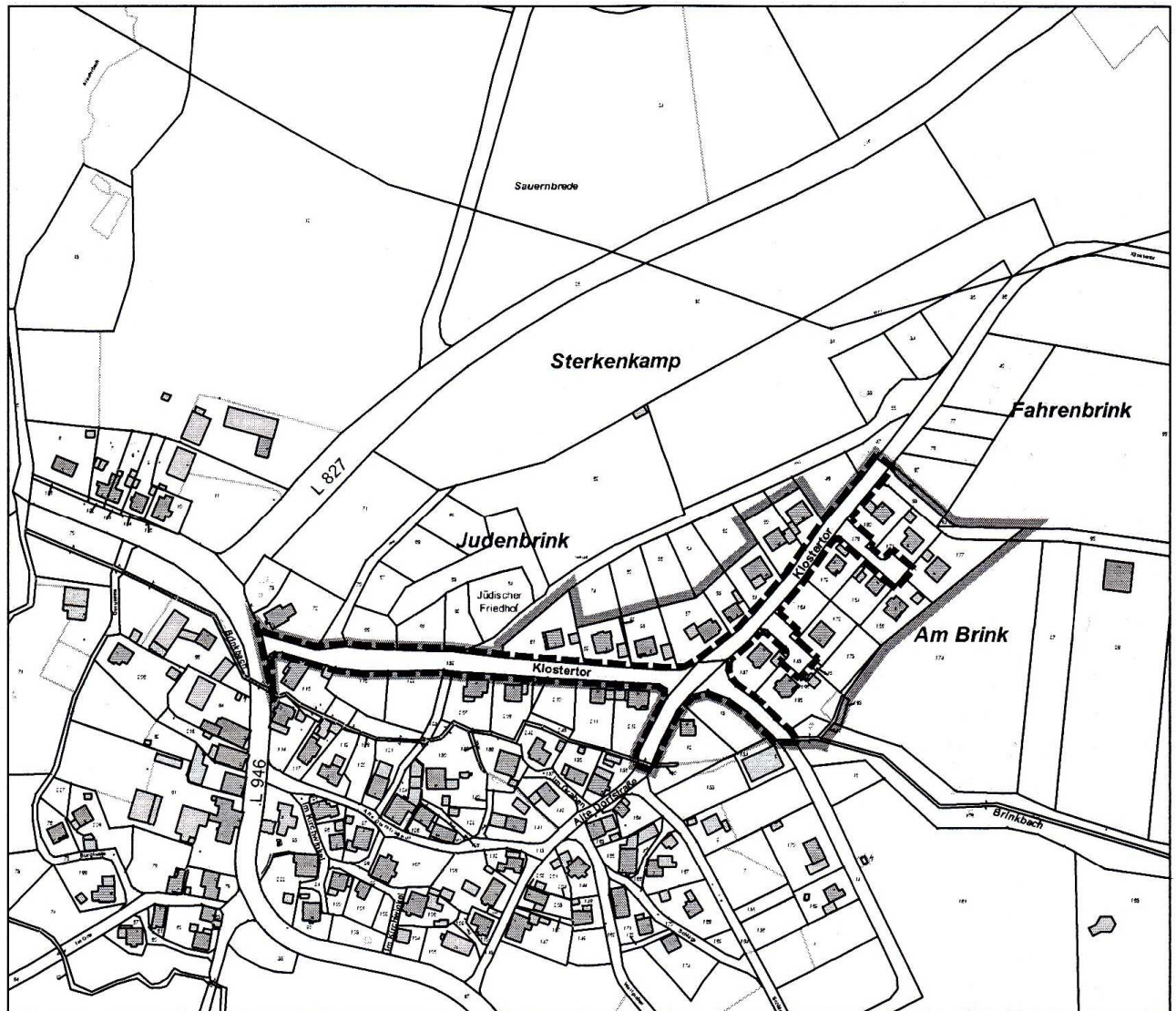
Lügde, 01 Juni 2012

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 "Judenbrink / Am Brink" im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 08/03 "Judenbrink / Am Brink"
 Änderungsbereich der 1. vereinfachten Änderung

Kartengrundlage: Grundkarte: Geobasisdaten © Kreis Lippe, 12-NR-0058 M 1:5000

Stadt Schieder-Schwalenberg

261 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia mbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2010

AKTIVA

A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	29.479,00 €
II. Sachanlagen	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
a) Grünflächen	8.026.402,00 €
b) Ackerland	261.911,00 €
c) Wald, Forsten	285.083,00 €
d) sonstige unbebaute Grundstücke	89.140,00 €
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.410.083,00 €
b) Schulen	7.030.637,00 €
c) Wohnbauten	950.701,00 €
d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	8.682.747,00 €
3. Infrastrukturvermögen	
a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen	2.533.585,00 €
b) Brücken und Tunnel	802.855,00 €
c) Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
d) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	9.383.251,00 €
e) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	20.199.603,21 €
f) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	2.476.203,00 €
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	11.723,00 €
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	90,00 €
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.657.202,00 €
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	271.708,00 €
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.046,00 €
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	829.125,18 €
2. Beteiligungen	79.086,21 €
3. Sondervermögen	0,00 €
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	22.901,81 €
5. Ausleihungen	
a) an verbundene Unternehmen	0,00 €
b) an Beteiligungen	0,00 €
c) an Sondervermögen	0,00 €
d) sonstige Ausleihungen	77.358,37 €
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	513.581,11 €
2. Geleistete Anzahlungen	0,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
a) Gebühren	191.064,29 €
b) Beiträge	12.183,85 €
c) Steuern	79.929,26 €
d) Forderungen aus Transferleistungen	299.859,84 €
e) sonstige öffentlich-rechtl. Forderungen	118.344,45 €

2. Privatrechtliche Forderungen	
a) gegenüber dem privaten Bereich	41.168,21 €
b) gegenüber dem öffentlichen Bereich	68.681,59 €
c) gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
d) gegen Beteiligungen	42.266,86 €
e) gegen Sondervermögen	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	110.080,38 €
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
IV. Liquide Mittel	221.947,49 €
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	680.619,67 €
Summe AKTIVA	67.500.647,78 €

PASSIVA

A. Eigenkapital	
I. Allgemeine Rücklage	18.853.089,10 €
II. Sonderrücklagen	0,00 €
III. Ausgleichsrücklage	1.237.258,72 €
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 1.628.935,55 €
B. Sonderposten	
I. für Zuwendungen	13.337.135,27 €
II. für Beiträge	8.721.391,94 €
III. für den Gebührenaussgleich	0,00 €
IV. sonstige Sonderposten	3.772.580,72 €
C. Rückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	3.338.849,00 €
II. Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00 €
III. Instandhaltungsrückstellungen	239.153,00 €
IV. Sonstige Rückstellungen	838.298,19 €
D. Verbindlichkeiten	
I. Anleihen	0,00 €
II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1. von verbundenen Unternehmen	120.000,00 €
2. von Beteiligungen	0,00 €
3. von Sondervermögen	0,00 €
4. vom öffentlichen Bereich	2.508.899,66 €
5. vom privaten Kreditmarkt	3.975.172,34 €
III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	10.021.641,48 €
IV. Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	335.895,46 €
VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	761,54 €
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	909.760,21 €
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	919.696,70 €
Summe PASSIVA	67.500.647,78 €

Gesamtergebnisrechnung 2010

Ertrags- / Aufwandsarten	in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	5.447.935,63
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.633.543,65
+ Sonstige Transfererträge	4.014,82
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.387.080,17
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	258.579,21
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	187.236,17
+ Sonstige ordentliche Erträge	976.441,56
+ Aktivierte Eigenleistungen	5.783,77
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	15.900.614,98
- Personalaufwendungen	3.273.838,95
- Versorgungsaufwendungen	153.849,34
- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.719.321,01
- Bilanzielle Abschreibungen	1.997.250,50
- Transferaufwendungen	6.721.259,38
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.919.819,78
= Ordentliche Aufwendungen	16.785.338,96
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 884.723,98
+ Finanzerträge	9.411,37
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	713.309,19
= Finanzergebnis	- 703.897,82
= Ordentliches Ergebnis	- 1.588.621,80
+ Außerordentliche Erträge	57.621,79
- Außerordentliche Aufwendungen	97.935,54
= Außerordentliches Ergebnis	- 40.313,75
= Jahresergebnis	- 1.628.935,55

Gesamtfinanzrechnung 2010	
Ein- / Auszahlungsarten	in €
Steuern und ähnliche Abgaben	5.441.462,55
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.302.686,83
Sonstige Transfereinzahlungen	2.227,82
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.175.767,06
Privatrechtliche Leistungsentgelte	267.330,58
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	465.625,51
Sonstige Einzahlungen	367.070,04
Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	18.790,49
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.040.960,88
Personalauszahlungen	3.154.501,60
Versorgungsauszahlungen	146.158,96
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.099.379,37
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	759.737,66
Transferauszahlungen	7.500.799,23
Sonstige Auszahlungen	2.233.586,36
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.894.163,18
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.853.202,30
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	644.537,24
Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	272.484,61
Einzahlungen aus Veräußerung Finanzanlagen	0,00
Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	10.491,33
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	927.513,18
Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	342,78
Auszahlungen für Baumaßnahmen	176.320,66
Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	267.511,20
Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	0,00
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
Sonstige Investitionsauszahlungen	248.892,35
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	693.066,99
Saldo der Investitionstätigkeit	234.446,19
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	0,00
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.328.294,61
Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00
Tilgung von Krediten für Investitionen	1.660.624,45
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.500.000,00
Saldo der Finanzierungstätigkeit	1.167.670,16
Änderung des Bestandes eigene Finanzmittel	- 451.085,95
Anfangsbestand an Finanzmitteln	649.109,34
Einzahlungen an fremden Finanzmitteln	66.446,30
Auszahlungen an fremden Finanzmitteln	64.163,68
Saldo der Liquiditätsreserven	651.391,96
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	200.306,01

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg über den Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger- und Rathaus Schieder, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, Obergeschoss, Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) öffentlich aus.

Schieder-Schwalenberg, den 23.05.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

262 Änderung des Bebauungsplanes 01/23 „Kohlbreite Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Schieder-Schwalenberg am 20.03.2012 beschlossen, für den Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan 01/23 „Kohlbreite Nord“ zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug (Karte ohne Maßstab und ohne Planaussagen) umrandet dargestellt. Dieser Planauszug ist für die Plangebietsabgrenzung verbindlich.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zu diesem Zwecke findet am

Mittwoch, dem 27.06.2012, um 20.00 Uhr

eine **öffentliche Bürgerversammlung** im Bürgersaal des Bürger- und Rathauses Schieder, Domäne 3, Schieder-Schwalenberg statt, zu der hiermit eingeladen wird.

In der Versammlung werden die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Der Öffentlichkeit wird in der Versammlung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ergänzend hierzu kann sich die Öffentlichkeit in den auf die Versammlung folgenden zwei Wochen beim

Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg
Fachbereich 2 – Stadtentwicklung
Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 19/20
32816 Schieder-Schwalenberg,

während der allgemeinen Öffnungszeiten informieren, sich mündlich oder schriftlich äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften erörtern.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind bei der Erarbeitung des förmlichen Planentwurfes nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten und dementsprechend im Entwurf zu berücksichtigen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

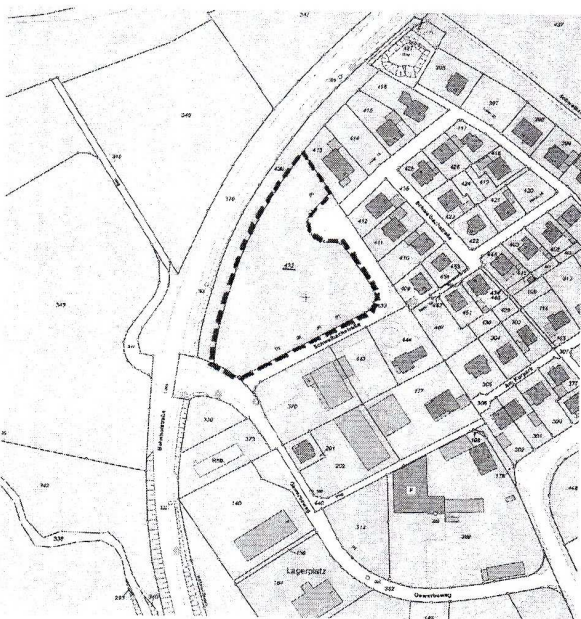
Schieder-Schwalenberg, den 31.05.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Darstellung des räumlichen Änderungsbereiches
des Bebauungsplans 01/23 "Kohlbreite Nord"



(Karten ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

263 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/26 "Südufer – Schiedersee" gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Schieder-Schwalenberg am 15.05.2012 beschlossen, für den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB).

Vorhabenträger gemäß § 12 Absatz 1 BauGB ist die Erholungszentrum Schieder GmbH.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug (Karte ohne Maßstab und ohne Planzeichen) umrandet dargestellt. Dieser Planauszug ist für die Plangebietsabgrenzung verbindlich.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zu diesem Zwecke findet am

Mittwoch, den 27.06.2012, um 19.00 Uhr

eine **öffentliche Bürgerversammlung** im Bürgersaal des Bürger- und Rathauses Schieder, Domäne 3, Schieder-Schwalenberg statt, zu der hiermit eingeladen wird.

In der Versammlung werden die Verwaltung, der Vorhabenträger und das beauftragte Planungsbüro über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Der Öffentlichkeit wird in der Versammlung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ergänzend hierzu kann sich die Öffentlichkeit in den auf die Versammlung folgenden zwei Wochen beim

Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg
Fachbereich 2 – Stadtentwicklung
Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 19/20
32816 Schieder-Schwalenberg,

während der allgemeinen Öffnungszeiten informieren, sich mündlich oder schriftlich äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften erörtern.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind bei der Erarbeitung des förmlichen Planentwurfes nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten und dementsprechend im Entwurf zu berücksichtigen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schieder-Schwalenberg, den 25.05.2012

Stadt Schieder.Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/26
"Südufer – Schiedersee"



(Karten ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

264 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes 06/01 „Die Helle“ der Stadt Schieder-Schwalenberg

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplans 06/01 „Die Helle“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 4. Änderung des v. g. Bebauungsplanes werden u. a. die bisher festgesetzten Begrenzungen der überbaubaren Fläche geändert.

Der Geltungsbereich der Änderung kann dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) entnommen werden, der dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

Der v. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung - Fachbereich 2 (Stadtentwicklung) - Im Kurpark 2, Zimmer 20, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplan 06/01 „Die Helle“ gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

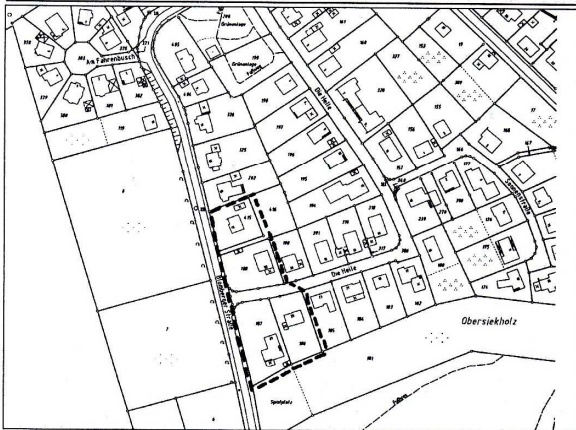
Schieder-Schwalenberg, den 24.05.2012

STADT SCHIEDER-SCHWALENBERG
DER BÜRGERMEISTER

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der
4. Änderung des Bebauungsplans 06/01 „Die Helle“
im Ortsteil Siekholz



(Karte ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

Gemeinde Schlangen

265 Öffentliche Auslegung des Entwurfs Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen vom **11. Juni 2012** bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 14, 33189 Schlangen, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 14, 33189 Schlangen, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schlagen, den 01. Juni 2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Bega

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft

266 Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der ev.ref. Kirchengemeinde Bega in Selbeck

Dörentrup, den 20.03.2012

Für den Kirchenvorstand

Die ev. ref. Kirchengemeinde Bega, vertreten durch den Kirchenvorstand, erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2007, i.V. mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Vewaltungsordnung –VwO) vom 1. Juli 2005 die nachstehende Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Selbeck vom 21.10.2008:

Gez. Annelie Brandt von Lindau
Vorsitzende des Kirchenvorstandes

(Siegel)

gez. Elisabeth Delker
Kirchenälteste

Gez. Wilfried Brakemeier
Kirchenältester

§ 1

Nutzungsgebühren zu § 4 erhalten folgende Neufassung:

- (1) **Reihengräber mit Nutzungsrecht**
- | | |
|---|----------|
| 1 b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 185,00 € |
| 1 c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5 Lebensjahr an | 550,00 € |
| 1 d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 350,00 € |
- (2) **Reihengräber für anonyme Urnenbeisetzungen ohne Nutzungsrecht** 450,00 €
- (3) **Wahlgräber mit Nutzungsrecht**
- | | |
|---|------------|
| 3 a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.000,00 € |
| 3 b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 700,00 € |
| 3 c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 33,00 € |
| 3 d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 23,00 € |

Den vorstehenden Änderungen der Friedhofsgebührensatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega gemäß Kirchenvorstandsbeschluss vom 20. März 2012 für den kirchlichen Friedhof in Selbeck wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zu Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige dienstaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Gez.. Fritsch
Lippisches Landeskirchenamt Detmold

Staatsaufsichtlich genehmigt durch die Bezirksregierung Detmold

Gez. Schwerdtfeger
Bezirksregierung Detmold

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Bestattungsgebühren zu § 5 erhalten folgende Neufassung:

- (1) **Grundgebühren**
- | | |
|---|----------|
| 1 b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 1 c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5 Lebensjahr an | 380,00 € |
| 1 d) Urnenbeisetzung | 120,00 € |
- (2) **Besondere Gebühren**
- | | |
|---|----------|
| 2 a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 300,00 € |
| 2 b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag | 92,00 € |
| 2 c) Zusatzgebühren bei Bestattungen/ Beisetzungen an Samstagen | 255,00 € |

Sonstige Gebühren zu § 7 wird um Ziff 9 wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|----------|
| 9) Abräumen eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit, Pauschalgebühr | 100,00 € |
|--|----------|

Sparkasse Paderborn-Detmold

267 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher
Nr.

341.499.994	342.187.663
342.188.034	371.152.802

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert,
spätestens in dem auf

Freitag, den 14. September 2012

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 31. Mai 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 11.06.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.